

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: staluwm.mv-regierung.de
StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiterin: Marion Ebert Telefon: 0385/588-15636

AZ: 623-00000-2023/129 (24-2/2762)

Email: Marion.Ebert@em.mv-regierung.de

Schwerin, 09.06.2023

nachrichtlich:

per Email: info@sab-windteam.de
SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) am Standort WEG 30/21 "Steesow"- "WKA Steesow IV"

hier: Zwischennachricht Luftfahrtbehörde

Ihr Schreiben Az: STALUWM-54-4719-5711.0.1.6.2V-76127 vom 6.6.2023

Sehr geehrte Frau Jahn,

das o.g. Vorhaben liegt außerhalb der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze und überragt die Höhe von 100 m über Grund. Es ist daher von § 14 Abs. 1 LuftVG vom 10.05.2007 (BGBI. I, S. 698) betroffen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die zuständige Baugenehmigungsbehörde aufgrund der Höhe von mehr als 100 m über Grund die Errichtung dieses Vorhabens nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde (Zustimmung mit oder ohne Auflagen/ Versagung der Zustimmung) erfolgt gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung GmbH). Die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation habe ich angefordert.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Sobald mir eine Antwort der Flugsicherungsorganisation vorliegt, werde ich mich umgehend zu dem Vorhaben äußern. Hinweisen möchte ich darauf, dass die Frist für die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 LuftVG zwei Monate nach Eingang des Ersuchens der Baugenehmigungsbehörde beträgt.

Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie darüber hinaus verlängert werden. Für den Fall, dass die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nicht innerhalb der Zweimonatsfrist vorliegen sollte oder weitere fachliche Prüfungen notwendig sind, wird die luftfahrtbehördliche Zustimmung für das beantragte Vorhaben vorerst vorsorglich versagt.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation gebührenpflichtig ist (60,- bis 1.250,- Euro zzgl. USt je WKA). Gemäß § 4 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) erhebt die Flugsicherungsorganisation die Verwaltungsgebühr unmittelbar vom Kostenschuldner. Der Bauherr wird daher zu gegebener Zeit einen Gebührenbescheid von der Flugsicherungsorganisation (DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH) erhalten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Marion Ebert